



www.in-sachen-hund.de



*Eine Initiative zur Förderung des Tierschutzes in der Hundehaltung  
und einer harmonischen Mensch-Hund-Beziehung*

Thomas Henkenjohann • Schüttingstraße 3 • 26954 Nordenham

Herrn Seyfarth  
Stadtverwaltung Nordenham

Per E-Mail: carsten.seyfarth@nordenham.de

**Kontakt:**

Thomas Henkenjohann  
Schüttingstraße 3  
26954 Nordenham  
Fon: (04731) 24537

info@in-sachen-hund.de

www.in-sachen-hund.de

24.03.2014

***Hundefreilaufgebiet / Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz vom 22.02.2014***

Sehr geehrter Herr Seyfarth,

die Ihrerseits und von Herrn Kania vorgenommene Interpretation des Schreibens vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20.02.2014 ruft meinerseits erhebliche Irritationen hervor. Ähnlich erging es Frau Langelotz, der zuständigen Sachbearbeiterin im besagten Ministerium, im Gespräch am 20.03.14 mit mir, als ich ihr berichtete, dass Sie und Herr Kania ihr Schreiben letztendlich zum Anlass genommen haben, um sich für die "Freie Landschaft" und gegen die Ausweisung als ganzjähriges Hundefreilaufgebiet zu entscheiden.

Was sagt dieses Schreiben denn nun letztendlich über das betreffende Areal und den Begriff "Freie Landschaft" aus, dass uns zuvor noch nicht bekannt war?

Zur Erinnerung: In der Sitzung des Umweltschutzausschusses 23.10.13 äußerten Sie sich sinngemäß wie folgt: *"Aus meiner Sicht spricht nicht vieles dafür, dass es sich bei dem besagten Bereich um Freie Landschaft handelt."*

**1. Auszug aus dem Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 20.02.14:**

*"Letztlich kann ich Ihrem Wunsch nach der **abschließenden rechtlichen Klärung** des von **Ihnen beschriebenen Grundstücksteils des Seenpark III** nicht nachkommen. Wie bereits besprochen, ist eine Örtlichkeit **nicht per Ferndiagnose** abschließend zu bewerten."*

Einschätzung meinerseits:

Eine abschließende rechtliche Klärung ist dem Ministerium also nicht möglich. Als Grund

**Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie ihre Tiere behandelt.**

Mahatma Gandhi

wird hier u.a. benannt, dass eine solche Beurteilung des **Grundstückteils Seenpark III** nur anhand von Luftbildaufnahmen nicht möglich sei.

Nicht zur Beurteilung vorgelegen haben bspw.:

- der Bauplan (Zeichnungsnummer 102/66.2-90), in dem das Bauvorhaben als **Freizeitgelände an der B 212** sowie als **Erweiterung des Nordenhamer Freizeitparks** bezeichnet wird,
- keine Einsicht über die dort inzwischen errichteten baulichen Anlagen (Jugendfarm, Sanitär- und Aufenthaltsgebäude, Baucontainer, Wege, Bänke, Spielgeräte, Aussichtsplattform etc.),
- keine Einsicht in den Flächennutzungsplan (gen. 23.12.81), der die Fläche des **gesamten Seenparkgeländes** als "Fläche für Landwirtschaft" ausweist,
- keine Information drüber, dass es sich bei der **Fläche des gesamten Seenparkgeländes** um das Ergebnis mehrerer "Bodenabbauverfahren" und somit um eine künstlich geschaffene Fläche zwecks **Freizeitgestaltung/Naherholung** handelt.

Insofern fehlten der zuständigen Sachbearbeiterin für die Beurteilung bedeutsame Informationen. Sie konzentrierte sich deshalb auch auf den **Bauabschnitt III des Seenparkgeländes** ohne zu wissen, dass es sich laut Bauplan um eine **Erweiterung** des Seenparks und somit um **eine** zusammenhängende Fläche/Anlage handelt.

Herr Bruns vom Fachdienst Umwelt des Landkreises Wesermarsch, dort verantwortlich für die Naturschutz**rechtliche** Beurteilung, ließ uns über das Protokoll einer Ortsbegehung des Bauabschnitts III des Seenparks wissen:

*"Bei einer **isolierten Betrachtung** des Seenpark III könne man zu dem Ergebnis gelangen, dass es sich um "freie Landschaft" handelt.*

*Betrachtet man den Seenpark I und III jedoch als eine (Park)-Anlage – was sich aufgrund der unmittelbaren Verbindung anbietet, die in zeitlich voneinander abweichenden Bauabschnitten errichtet wurde, **könne das Areal durchaus auch als "Park" oder "park-ähnliche Anlage" im Sinne von § 2 Abs. 2 klassifiziert werden... Dafür sprechen u.a. die baulichen Anlagen"...***

(vgl. Schreiben/Protokoll vom 13.06.2008)

Zum Zeitpunkt der Begehung lag uns der Bauplan zum Seenparkgelände bzw. dessen Erweiterung leider noch nicht vor. Wäre dies der Fall gewesen, wäre die Beurteilung durch Herrn Bruns sicherlich konkreter ausgefallen!

Dieses Schreiben/Protokoll liegt der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor. Insofern war voraussehbar, dass das Landwirtschaftsministerium in Ermangelung wichtiger Details und bei **isolierter** Betrachtung des Bauabschnitts III kaum zu einer anderen Ansicht gelangen kann. Warum wurde dies bei der Anfrage nicht berücksichtigt?

Der Bauabschnitt III kann nicht isoliert, sondern muss gemäß Bauplan als Erweiterung des Seenparkgeländes und somit mit dem Bauabschnitt I als zusammenhängende Fläche/Anlage betrachtet werden. So entspricht es auch dem Flächennutzungsplan.

Welche Konsequenzen könnten sich hieraus ergeben? Im Falle der Feststellung, es handle sich um "Freie Landschaft", würde diese Klassifizierung zwangsläufig für das **gesamte** Seenparkgelände gelten. Gemäß § 35 Baugesetzbuch - Bauen im Außenbereich sind im Außenbereich ausschließlich privilegierte Bauvorhaben zulässig. Hierzu zählen: Land-, forst- und gartenbauwirtschaftliche Bauvorhaben, Anlagen zur Elektrizitätsgewinnung usw.. Anlagen, die der Freizeitgestaltung oder sportlichen Aktivitäten dienen, werden hier nicht aufgeführt.

Sonstige Bauvorhaben/bauliche Anlagen können genehmigt werden, **wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.**

*Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt **insbesondere** vor, wenn das Vorhaben*

- *den Darstellungen des **Flächennutzungsplans** widerspricht,*
- *den Darstellungen eines **Landschaftsplans oder sonstigen Plans**, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,*

Sofern die Verwaltung also daran festhält, dass es sich bei dem betreffenden Gelände um "Freie Landschaft" und "Außenbereich" handelt, steht zu befürchten, dass sie hiermit die rechtliche Legitimation aller bisher durchgeführten Bauvorhaben/baulichen Anlagen im Seenparkgelände auf den Prüfstand stellen muss. Was nicht nur für die Stadtverwaltung, sondern auch für viele Mitbürger und Interessengemeinschaften zu unerwünschten Konsequenzen führen kann.

Den Darstellungen eines "**sonstigen Plans**" (z.B. § 9 Baugesetzbuch Satz 1 Nr. 5 oder Nr. 9) könnten die baulichen Anlagen im Seenparkgelände entsprechen, wenn die Stadtverwaltung das Areal gemäß der ihr zustehenden Satzungsautonomie als Freizeitgelände, Parkanlage oder parkähnliche Anlage ausweisen und den betr. Flächennutzungsplan entsprechend anpassen würde.

## **2. Auszug aus dem Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 20.02.14:**

*"Die hier optisch zur Verfügung stehenden Mittel (Kartenausschnitt; Google Earth) vermitteln - **ohne dass eine Entscheidung darüber getroffen werden kann** - eher den **Eindruck** der freien Landschaft für das in Rede stehende Gebiet."*

Einschätzung meinerseits:

Wie vorstehend schon erwähnt: angesichts der Tatsache, dass der zust. Sachbearbeiterin die o.b. wichtigen Informationen nicht vorlagen und von ihr der Bauabschnitt III des Seenparkgeländes **isoliert** per Kartenausschnitt betrachtet wurde, musste sie zwangsläufig zu diesem **Eindruck** gelangen.

Ein weiterer nicht unbedeutender Aspekt, der bei der Fernbeurteilung in Ermangelung wichtiger Informationen nicht berücksichtigt werden konnte: Schon bei der Bauplanung des "Freizeitgeländes an der B 212" bzw. dem "Nordenhamer Freizeitpark" wurde die Ausweisung einer Naturschutzzone berücksichtigt/geplant (*"Dort will die Stadt eine Ruhezone einrichten, um Vögeln ungestörte Brutzeiten zu ermöglichen"*, Wesermarsch-Zeitung vom 07.03.1992 *"Seenpark-Erweiterung noch in diesem Jahr"*). Würde es sich bei dem besagten Areal tatsächlich um "Freie Landschaft" handeln, wäre dies jedoch gar nicht erforderlich gewesen. Denn der angestrebte Schutzzweck hätte sich schon allein durch diese Klassifizierung (Freie Landschaft) automatisch ergeben.

## **3. Auszug aus dem Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 20.02.14:**

*"Bei einer Parkanlage ist es eher umgekehrt. Die Bindung zwischen Gebäuden und Gelände ist so eng, dass es einem Grundstückseigentümer nicht zugemutet wird, dass die Allgemeinheit bedingungslos im **"eigenen Park"** Zugang hat."*

(Anm.: der Satzteil "eigenen Park" wurde von der Sachbearbeiterin selbst in Anführungszeichen gesetzt.)

Einschätzung meinerseits:

So wie ich diese Zeilen interpretiere, geht es hier doch ganz offensichtlich um eine im Privatbesitz befindliche Parkanlage, die in erster Linie von dem Eigentümer selbst genutzt und freundlicherweise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Wir haben es hier in Nordenham jedoch zuvorderst mit Parkanlagen zu tun, deren Grundstücke sich im Eigentum der Stadt Nordenham - also der Öffentlichkeit befinden, die für die Nutzung der Allgemeinheit angelegt wurden und unterhalten werden. Zum Beispiel der **Museumspark**. Wohnt jemand im Museum und überwiegt dessen Interesse am Eigentum den Interessen der Allgemeinheit an der Begehung/Nutzung des Geländes? Ähnlich verhält es sich mit dem **Friedeburgpark**. Dort wohnen zwar Menschen in dem Gebäude unmittelbar vor dem Park, jedoch ist weder das Gebäude noch die daran anschließende Parkanlage das Eigentum dieser Bewohner. Insofern kann auch ihr Interesse am Eigentum nicht dem der Allgemeinheit an der Begehung/Nutzung des Geländes überwiegen. Aber es ist trotzdem ein Park. Und wie verhält es sich mit der Garteteichanlage? Diese wird meines Wissens als Park(-anlage) definiert, obgleich sich kein Gebäude unmittelbar auf dem Grundstück befindet, sondern, wie beim Seenpark auch, die Anlage direkt an die Grundstücke der Anwohner angrenzt.

Die aus den obigen Zeilen des Ministerium abgeleitete Interpretation des Herrn Kania, *"es würde sich beim Schlosspark Rasstede um ein klassisches Beispiel einer Parkanlage handeln"*, halte ich für einen recht abenteuerlichen, missglückten Versuch die Ausführungen des Ministeriums in eine bestimmte Richtung zu lenken.

#### 4. Auszug aus dem Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 20.02.14:

*"Unter diesen Voraussetzungen könnte die Stadt Nordenham - wie ebenfalls bereits besprochen - **Änderungen über planungsrechtliche Instrumente herbeiführen.**"*

Einschätzung meinerseits:

Diese Empfehlung erhalten wir seit Jahren von den unterschiedlichsten Behörden (Landwirtschaftsministerium, Landkreis Wesermarsch - FD Umwelt und - FD Planen & Bauen) und ich frage mich schon seit geraumer Zeit, warum man hiervon keinen Gebrauch machen möchte?

In meinem Gespräch mit Frau Langelotz (Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) am 20.03.14, der Sachbearbeiterin, die auch das Schreiben an Sie verfasste, wurde mir jedoch noch weitere Gründe benannt, die eine rechtlich verlässliche Beurteilung in dieser Angelegenheit erschweren bzw. sogar unmöglich machen: Weder im Gesetz (NWaldLG) noch in den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen ist eine eindeutige Definition über die "Freie Landschaft" zu finden. Was für mich nichts anderes bedeutet, als das wir Bürger, Kommunalpolitik und Verwaltung wieder als Testpersonen herhalten müssen und die Fehler des Gesetzgebers ausbügeln müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass es in dieser Angelegenheit auch an juristischen Kommentaren und hilfreichen Urteilen mangelt. Insofern hielt es auch Frau Langelotz, wie einige andere Gesprächspartner zuvor auch, für hilfreich und zielführend diesbezüglich eine juristische Prüfung über ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zu erwirken.

Wie oben schon erwähnt, ist es jedoch sehr wahrscheinlich, dass im Zuge eines solchen Verfahrens auch die bisher vorgenommenen Bauten/baulichen Anlagen im Seenparkgelände sowie die Hundeverordnung in die juristische Prüfung dieser Angelegenheit einbezogen werden. Hinsichtlich der Konsequenzen, die sich hieraus eventuell für Stadtverwaltung, Öffentlichkeit, andere Interessengemeinschaften etc. ergeben, halte ich diese Möglichkeit nicht unbedingt für erstrebenswert.

Angesichts der sich zweifellos als offen/unzureichend darstellenden Rechtslage steht aus meiner Sicht auch nicht zu befürchten, dass sich die Stadtverwaltung im Falle einer Entscheidung gegen die "Freie Landschaft" und für die Ausweisung eines ganzjährigen Hundefreilaufgebiets im Seenpark in Form einer Satzung rechtlich angreifbar macht. Das Gegenteil ist m.E. vielmehr der Fall: Inzwischen wurden unsererseits (Hundefreunde) hinreichende Indizien dafür gesammelt, dass es sich bei dem Seenparkgelände **nicht** um "Freie Landschaft" handelt (Siehe bitte Anlage), die der Verwaltung allesamt zur Kenntnisnahme gereicht wurden. Wenn uns noch nicht einmal der Gesetzgeber eine rechtlich verbindliche Beurteilung liefern kann und uns im Regen stehen lässt, woher sollten dann z.B. Jäger und/oder Naturschützer eine solche nehmen, um eventuell fundierte Einwände gegen die Ausweisung zum Hundefreilaufgebiet zu erheben? Also bitte: Ein wenig mehr Mut zur Lücke!

Die Beurteilung/Aussage des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Wesermarsch vom 13.06.2008 ist hinsichtlich ihrer fachlichen Aussagekraft der neuen Einschätzung des Herrn Nottelmann, die einem plötzlichen, unerklärlichen Sinneswandel unterliegt, voran zu stellen. Herr Nottelmann verfügt über keinerlei fachlich fundierte Nachweise, die seine Einschätzung auch nur ansatzweise untermauern würden.

Bei der Besichtigung des Areals am 19.03.2014 konnten wir uns alle ein realistisches, objektives Bild vom dortigen Tierbestand verschaffen: Mitten in den Vorbereitungen für das Brutgeschäft (Anfang März beginnt der Nestbau) fanden wir dort eine Handvoll Stockenten und Blesshühner vor. Würde die Einschätzung von Herrn Nottelmann zutreffen, hätten wir zahllose Vögel, die aufgeregt mit Nistmaterial im Schnabel umherfliegen, sehen müssen. Was jedoch nachweislich nicht der Fall war. Es wäre wohl völlig unverhältnismäßig, schier absurd, wenn man die tierschutzrechtlich relevanten Bedürfnisse der Nordenhamer Hunde (1840) und die daraus resultierenden Pflichten der Hundefreunde (ca. 4300), hinter die Befindlichkeiten einer Handvoll Wasservögel zurück stellen würde. Zumal sich diese, sofern sie sich gestört fühlen, in die 8 ha große, gesicherte Ruhezone zurückziehen können. Zudem stehen diesen Tieren in unmittelbarer Nähe zum Seenpark noch weitere 10.800 ha Natur- und Landschaftsschutzfläche für ein ungestörtes Brutgeschäft zur Verfügung stehen.

Mit großer Verwunderung wurde auch von den Hundefreunden registriert, dass seitens Herrn Nottelmann keine Einwände gegen den Hundefreilauf in Haverkiel erhoben wurden. Dieses Areal befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur geschützten und viel umhегten Brutkolonie der äußerst seltenen Flusseeeschwalben. Wenn freilaufende Hunde im Bauabschnitt III für die Wasservögel in der angrenzenden, durch einen Zaun gesicherten Ruhezone während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit eine Beeinträchtigung/Beunruhigung bedeuten, so müsste dies folglich doch auch in Haverkiel in unmittelbarer Nähe zur Brutkolonie der Flusseeeschwalben der Fall sein? Die fachliche Verwertbarkeit der Aussagen von Herrn Nottelmann schwindet aus hiesiger Sicht immer mehr.

Wie der Kommentar in der Nordwestzeitung vom 21.03.14 zeigt, entsteht inzwischen auch schon in der unbeteiligten Öffentlichkeit der Eindruck, dass sich der Naturschutzverein mit den Jägern verbündet hätte.

*"Die Hundefreunde sehen sich ebenso im Recht wie die Gegenseite, zu der sich Naturschützer und Jäger zusammengeschlossen haben." (vgl. Harte Fronten, NWZ, 21.03.14)*

Angesichts der Fülle des Materials, welches für eine Park- oder parkähnliche Anlage und die Ausweisung eines Hundefreilaufgebiets (letztes Schreiben aus dem Nds. LWM vom 13.05.13) spricht, ist es mir völlig unverständlich, weshalb die Stadtverwaltung das besagte Ministerium erneut um eine Stellungnahme bemühte. Sie bekunden stets, dass Sie unser Anliegen verstehen und um eine entsprechende Lösung bemüht sind. Dieser Eindruck entstand auch im Landwirt-

schaftsministerium, wie mir Frau Langelotz erörterte. Hinsichtlich der Vorgehensweise, der Selektion relevanter Aussagen sowie deren Interpretation drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass die Stadtverwaltung (wer konkret lässt sich nicht erahnen) förmlich nach der Nadel im Heuhaufen sucht und wie ein trockenes Stück Brot das Wasser, alles aufsaugt, was auch nur im Entferntesten gegen den ganzjährigen Hundefreilauf im Bauabschnitt III des Seenparkgeländes spricht.

Es ist keinem Menschen mehr vermittelbar, dass die Stadtverwaltung in 9 Jahren (2005 wurde ohne Anlass von den Jägern für den Leinenzwang gesorgt) nicht in der Lage war, eine faire Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen. Zumal der Naturschutzverein zu diesem Zeitpunkt das Anliegen der Hundefreunde noch tatkräftig unterstützte. Ebenso verhält es sich mit dem Umstand, dass entgegen der Vereinbarung in der Sitzung des Umweltschutzausschusses am 23.10.13, dass Verfahren sollte bis zum 31.01.2014 entscheidungsreif sein, noch keine wirklich verwertbare Entscheidungshilfe vorliegt und nun nicht mehr der Umweltausschuss in öffentlicher Sitzung, sondern der Verwaltungsausschuss ohne öffentliche Beteiligung über dieses Anliegen beschließen soll.

Herr Bruns vom Fachdienst Umwelt (zust. f. d. rechtl. Bewertung) des Landkreises Wesermarsch formulierte es 2008 im Rahmen unserer Begehung des Bauabschnitts III des Seenparks wie folgt: *"Die Angelegenheit ist allein vom guten Willen abhängig."*

In diesem Sinne möchte ich an alle Beteiligten appellieren, eine den gegebenen Möglichkeiten entsprechende Entscheidung herbeizuführen. Entsprechend der vorstehenden Ausführungen sowie der in Anlage beigefügten Aussagen diverser Behörden besteht die Möglichkeit

- den Seenpark ohne großen bürokratischen Aufwand entsprechend der jahrelang vollzogenen tatsächlichen Nutzung als Freizeitareal, Parkanlage oder parkähnliche Anlage und nicht als "Freie Landschaft" zu betrachten und einen Teil davon, wie von 2000 bis 2005 praktiziert, als ganzjähriges Hundefreilaufgebiet auszuweisen.
- ein Hundefreilaufgebiet im Bauabschnitt III des Seenparks entsprechend der kommunalen Satzungsautonomie per Satzung auszuweisen. Eine damit verbundenen Anpassung des Flächennutzungsplanes (z.Z. Fläche für Landwirtschaft) sowie eine Aufstellung eines Bebauungsplanes würde auch hinsichtlich der baulichen Anlagen im Seenpark (vgl. § 35 Baugesetzbuch, Bauen im Außenbereich) Rechtssicherheit schaffen.

Mit freundlichen Grüßen,



Thomas Henkenjohann

Hundetrainer & Verhaltensberater  
Zertifiziert durch die Tierärztekammer Niedersachsen.  
Vom Niedersächsischen Ministerium für Landwirtschaft,  
Ernährung und Verbraucherschutz sowie dem Landkreis  
Wesermarsch gemäß § 3 Abs. 1 des niedersächsischen  
Gesetzes über das Halten von Hunden (NHunG) als  
Sachverständiger für das Hundewesen anerkannt.

Anlage : 1

Kopie: Fraktionen des Stadtrates